

# **Orientierungshilfe „Ersteinschätzung zur ökologischen Bewertung von PV-Anlagen auf kirchlichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen“ als Diskussionsgrundlage**

*Die Orientierungshilfe beschreibt den aktuellen Arbeitsstand des Umweltbüros und gibt nicht umfänglich die Meinung der Landeskirche wieder.  
(Stand: 12.1.2021/23.11.2021/29.06.2022)*

## **Vorbemerkung:**

Dieses Papier dient lediglich als Diskussionsgrundlage und erste Orientierung zur Bewertung von PV-Anlagen auf kirchlichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen aus ökologischer Perspektive. **Für jedes PV-Vorhaben ist eine Einzelberatung und Vorort-Bewertung notwendig, da sich jede Situation und Planung unterschiedlich gestaltet.**

**Dieses Papier thematisiert ausdrücklich weder finanzielle, wirtschaftliche noch planungsrechtliche Aspekte von PV-Projekten; ebenso behandelt es keine Fragen der regionalen Wertschöpfung und der Bürgerbeteiligung.**

## **Präambel:**

Die Bewahrung von Gottes Schöpfung gehört zu einem wichtigen Auftrag an uns Christ\*innen und an die Kirche als Gemeinschaft der Christ\*innen. Der zunehmende Klimawandel und die größer werdende Umweltverschmutzung sind verbunden mit einem Verlust der Artenvielfalt, einem Anstieg des Meeresspiegels und weiteren Folgen. Sie machen uns das Ausmaß der Bedrohung der Schöpfung auf dem gesamten Planeten und bis weit hinein in nachfolgende Generationen bewusst. Die Energiewende – weg von fossiler und atomarer Energieproduktion hin zu den erneuerbaren Energien – ist einer der zentralen Bausteine des Klima- und Umweltschutzes. Die Photovoltaik (Stromproduktion auf Grundlage der Sonnenenergie) als eine Form der erneuerbaren Energien ist ein elementarer Bestandteil der Energiewende.

Ein großes Potential für Photovoltaik (PV) im kirchlichen Kontext bieten neben potentiell geeigneten Flächen auch Dachflächen kirchlicher Gebäude. Aber auch auf anderen Dachflächen, z.B. von Gemeindehäusern, Verwaltungsgebäuden oder Lagerhallen, lassen sich PV-Anlagen installieren.

## **Praxisbeispiele zur ökologischen Bewertung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

PV-Anlagen auf Freiflächen stellen oftmals eine Konkurrenz zur Landwirtschaft und damit zur Lebensmittel- und Futterproduktion dar. Neuerdings bieten alternative Konstruktionsweisen von PV-Anlagen eine Möglichkeit, diese Konkurrenz zumindest zu entspannen (siehe unten: „Agri-Photovoltaik“). Beim Bau von klassischen PV-Anlagen, die bisher überwiegend eingesetzt werden, lässt sich die Konkurrenz der Flächennutzung (Landwirtschaft vs. Energieproduktion) nicht lösen.

PV-Anlagen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bieten die Möglichkeit einer ökologischen Aufwertung von Flächen im Sinne des Natur- und Artenschutzes und können die Biodiversität fördern, wenn der Bau der PV-Anlage entsprechend gestaltet ist (weitere Hinweise siehe unten). So kann beispielsweise unter entsprechend aufgeständerten Anlagen auf Flächen mit geringer Bodenqualität eine extensive Bewirtschaftung durch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Auf diese Weise können extensive Landwirtschaft, Naturschutz und Energieproduktion sinnvoll ineinandergreifen. Landwirtschaftliche Flächen, auf denen Segetalarten (wildwachsende Pflanzenarten wie Klatschmohn, Kornblumen, Kamille und andere Arten) durch entsprechende Programme gefördert werden, dürfen dagegen nicht mit PV-Anlagen überbaut werden. Eine Reihe von bedrohten Segetalarten steht auf der Roten Liste und bedarf entsprechender Schutzmaßnahmen. Jede Flächensituation und Planung ist somit individuell zu bewerten, um entsprechende Schlussfolgerungen hinsichtlich einer PV-Planung zu ziehen.

# Kriterien zur ökologischen Bewertung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen:

## 1. Einschätzung Boden-/Standortqualität

- Definition „geringe Boden-/Standortqualität“: Grenzertragsstandorte: Bodenpunkte etwa 20 und weniger, Hangneigung, schwierige klimatische Bedingungen, Erreichbarkeit schlecht (Autobahndreiecke, zwischen Bahngleisen, Autobahnen usw. ), Ausnahme: Feuchtfelder – dazu siehe Hinweis unten
- Definition „hohe Boden-/Standortqualität“: Bodenpunkte etwa ab 20 und darüber, gute Erreichbarkeit

## 2. Bisherige Bewirtschaftungsart

- bisher extensiver\* Ackerbau (Nahrungs- oder Futtermittelanbau)
- bisher intensiver\* Ackerbau (Nahrungs- oder Futtermittelanbau)
- bisher Grünland (Weideland oder Mähweide oder Mähwiese) – intensiv\* oder extensiv\*

### 1. Welche Bodenqualität liegt vor?

Hohe Bodenqualität

geringe Bodenqualität  
(Grenzertragsstandort)

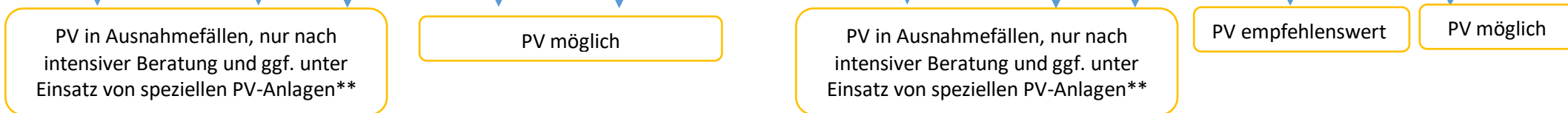
### 2. Welche Bewirtschaftungsart gab es bisher auf dieser Fläche?



### 2.1 Zwischenschritt: Vorprüfung zur Umwandlung der Bewirtschaftungsart im Zuge von landwirtschaftlichen Neuverpachtungen



### 3. Ergibt folgende Erstorientierung zur PV-Entscheidung:



\* Extensive Landwirtschaft ist im Allgemeinen umweltverträglicher als intensive Landwirtschaft, benötigt aber eine größere Fläche für den gleichen Ertrag. Die Art und Menge des Düngemittel- und Pestizideinsatzes sowie die Größe der Bewirtschaftungstechnik in der intensiven Landwirtschaft schädigen die Lebewesen und Qualität des Bodens sowie des Oberflächen- und Grundwassers. Intensive Landwirtschaft führt zur Verdrängung von Pflanzen- und Tierarten und damit zur Abnahme der Biodiversität insgesamt.

\*\* Auf extensiv bewirtschafteten Ackerflächen sollen zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung **Agri-Photovoltaikanlagen** zum Einsatz kommen: hoch-aufgeständerte oder vertikale Anlagen, unter oder zwischen denen eine extensive landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung möglich ist.

---

## **Grundsätzliche Anmerkungen zur ökologischen Bewertung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich, genutzten Flächen**

1. **Hinweis zu Feuchtflächen:** Feuchtflächen sind ökologisch hochwertige und sehr sensible Biotope und dürfen grundsätzlich nicht mit PV bebaut werden.
2. **Hinweis zum Segetalartenschutz:** Flächen, auf denen Segetalarten (wildwachsende Pflanzenarten wie Klatschmohn, Kamille, Kornblume, Acker-Schwarzkümmel u.a.) finanziert durch besondere Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht mit PV bebaut werden.
3. **Hinweis zu Landschaftsschutzgebieten und anderen durch Umweltgesetzgebung geschützten Gebieten:** Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten nicht errichtet werden in Nationalparks, FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und kleinräumigen Schutzgebieten/geschützten Biotopen, in Rast-, Nahrungs- und Brutgebieten streng geschützter Vogelarten, auf Kompensationsflächen für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz (Flächenpool), in Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, im Bereich landschaftsprägender Hänge und Kuppen, auf Gewässerrandstreifen oder auf Böden mit Archivfunktion.
4. **Bedingung für den Bau von PV-Anlagen:** Es sind nur PV-Anlagen zu verwenden, unter denen eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist. Die extensive Bewirtschaftung sowie alle Einzelmaßnahmen sind vertraglich zu sichern.
5. **Weitere Hinweise zu Einzelmaßnahmen beim Bau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter ökologischer Perspektive:**

Auf einer vorher intensiv bewirtschafteten Fläche können PV-Anlagen zur Erhöhung der Biodiversität beitragen, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Anordnung der PV-Module in größeren Abständen (besonnte Fläche mind. 3 Meter)
- Überdachung des Bodens mit PV-Modulen: max. 70%
- offenes Ständerbauwerk, in dem Platz für Vogelnistplätze ist / Bauzeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln
- möglichst ganz oder so viel wie möglich auf eine umschließende Zaunführung verzichten
- Zäune mit 10 – 20 cm Bodenfreiheit
- Heckenpflanzungen entlang des Zauns (auch zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zum Sichtschutz)
- vorhandene Strukturen wie Hecken und Einzelsträucher möglichst belassen
- Verwendung von möglichst gebietseigenem Saatgut, keine Verwendung von Standard-Saatgutmischungen

- extensive Bewirtschaftung: beispielsweise durch Beweidung, Strauchobst, als Mähwiese
- möglich sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. aus der Windkraftplanung) wie Blühacker, Strauchobst, Trockenrasen, Lerchenfenster
- Rückbau der Anlage nach Auslaufen des Betriebs muss gewährleistet und vertraglich gesichert sein

## **Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesamt-PV-Projekt**

PV-Anlagen, die auf kirchlichen Flächen geplant werden, sind in der Regel lediglich Teil eines Gesamt-Projektes, in dem neben den kirchlichen Flächen, weitere Flächen mit PV-Anlagen bestellt werden sollen. D.h. ein Gesamt-PV-Projekt besteht aus verschiedenen Flächen verschiedener Flächeneigentümer. In der Nähe von Ortslagen sollte das PV-Gesamtprojekt vom Planungsbüro so geplant werden, dass die Größe des gesamten PV-Projektes 60 ha nicht übersteigt (bezogen auf eine Gemarkungsgröße von ca. 3.000 ha) und dass das Gesamtprojekt in mehrere Abschnitte (z.B. 2 x 30 ha) unterteilt wird, so dass zwischen den Abschnitten Platz für eine Wegeführung oder für Migrationskorridore für größere Tiere bleibt. Gesamt-PV-Projekte sollten Ortschaften nicht umschließen (Vermeidung von sog. „Umzingelung“). Im Gesamtprojekt sollte möglichst ganz oder so viel wie möglich auf eine umschließende Zaunführung verzichtet werden. Die Lage eines PV-Projektes sowie die Umpflanzung der Anlage sollte so geplant werden, dass an bestehende Biotope (Lebensräume) angeknüpft wird und eine Biotopvernetzung entstehen kann.

Die Kirchengemeinde sollte sich dafür einsetzen, dass die hier genannten Standards nicht nur auf dem Teil des PV-Projektes, der auf kirchlichen Flächen errichtet wird, sondern darüber hinaus auf das Gesamtprojekt angewendet werden.

## **Weiterführende Literatur**

Handbuch bzw. Leitfaden zur naturverträglichen Gestaltung von PV-FFA des BfN (Bundesamtes für Naturschutz): Heiland, Stefan (Hrsg.) (2018): „Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz“

Positionspapier der Brandenburger Fraktion Grüne/Bündnis 90 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 30.11.2020

Studie des bne: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (2019): „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität?“

Vorläufige Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) vom 19.03.2021

Informationen zu allgemeinen planungsrechtliche Grundlagen bieten die jeweiligen regionalen Planungsgemeinschaften an.

## **Kontakt und Beratungsmöglichkeiten über**

Umweltbüro der EKBO – Georgenkirchstraße 69/70 – 10249 Berlin – umwelt@ekbo.de – 030/243 44 – 411